

GELDWÄSCHE PRÄVENTION - SON- DERNEWSLETTER AUFGRUND DER SANKTIO- NEN GEGEN RUSSLAND INFOLGE DES UKRAINE-KRIEGES

RAW-AKTUELL 3/2022



Die EU hat aufgrund des Ukraine-Krieges Sanktionen gegen Russland erlassen. Diese sind für die Wirtschaft insgesamt relevant, aber auch speziell für nach dem Geldwäschegesetz verpflichtete Unternehmen, daher sind die jüngsten Entwicklungen bei der Einhaltung der Sorgfaltspflichten zu beachten.

Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) weist darauf hin, dass Sanktionen der Europäischen Union, u.a.

- gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine (Verordnung (EU) Nr. 208/2014)
- angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (Verordnung (EU) Nr. 269/2014)
- als Reaktion auf die rechtswidrige Eingliederung der Krim und Sewastopols durch Annexion (Verordnung (EU) Nr. 692/2014)
- angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren (Verordnung (EU) Nr. 833/2014)
- als Reaktion auf die Anerkennung der nicht von der Regierung kontrollierten Gebiete der ukrainischen Regionen Donezk und Luhansk und die Entsendung russischer Streitkräfte in diese Gebiete (Verordnung (EU) 2022/263),

in Kraft getreten sind bzw. demnächst in Kraft treten werden.

In Anbetracht dieser besonderen Sanktionslage bittet die FIU, die sich entwickelnde Rechtslage sorgfältig zu verfolgen und die daraus folgenden Vorgaben entsprechend zu beachten.

Im Rahmen von Meldungen, die in diesem Zusammenhang wegen eines Verdachts von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung abgegeben werden, bittet die FIU **dringend** darum,

- bei der Darstellung des Sachverhalts den **einschlägigen Sanktionstatbestand** zu **benennen**
- **und folgenden Indikator zu verwenden: B2305** - Transaktion in/aus Staaten, gegen die beispielsweise die EU oder die UN Sanktionen, Embargos oder ähnliche Maßnahmen verhängt hat/haben.